**Einwohnergemeinde**



**Winznau** **Werkkommission**

**Bewilligungsantrag für Arealbelegungen im öffentlichen Bereich**

**Antragsteller/in:**

Name: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Telefonnummer: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Email: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**Arealbelegung:**

Ort: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Zweck: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Objekt / Art der Arbeit: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Beginn: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ende: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**Beilagen:** (zutreffendes ankreuzen)

❒ Grundbuchplankopie (mit Angabe der genauen Länge / Grösse)

❒ Zustandsaufnahme

Der Bewilligungsantrag inkl. Beilagen ist **2-fach** an die **Werkkommission**, Oltnerstrasse 9, 4652 Winznau einzureichen.

Die Bewilligung wird der Bauherrschaft erteilt, wenn die auf den nachfolgenden Seiten aufgeführten allgemeinen Bedingungen eingehalten sind. Die allgemeinen Bedingungen sind zwingend auf allfällige Rechtsnachfolger zu übertragen.

**Winznau, …………………………………… Unterschrift: ………………………………………….**

**Allgemeine Bedingungen für Arealbelegung**

**Präambel: Gleichstellung der Geschlechter**

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Bewilligungsantrages gelten unbesehen der Formulierung in gleicher Weise für beide Geschlechter.

Generell hat in erster Linie das betroffene Grundstück die Belegung aufzunehmen, auch wenn damit für den Nutzer Einschränkungen entstehen. Ist dies nicht möglich, kann unter nachfolgenden Bedingungen auf öffentliches Areal ausgewichen werden.

1. Die für allfällige Transporte verwendeten Fahrzeuge müssen sofort auf- oder abgeladen und wieder entfernt werden. Der Bewilligungsinhaber hat für die notwendige Ableitung des Strassenwassers und für die Reinhaltung des frei bleibenden Teils der Strasse zu sorgen.
2. Die Bewilligung gilt für die vorgesehene Dauer. Eine Verlängerung ist bei der Werkkommission zu beantragen. Nach Ablauf der Bewilligung ist das ganze Strassengebiet gänzlich zu räumen und zu säubern. Beschädigungen am Strassenbelag sind fachmännisch auszubessern.
3. Der öffentliche und private Verkehr im betroffenen Bereich der Gemeindestrassen darf durch die bewilligte Belegung nicht erheblich gestört und nicht gefährdet werden. Die Belegung ist gemäss der SN-VSS- Norm (SN 640 893a) zu signalisieren, abzusperren und zu beleuchten.
4. Allfällige durch die Belegung verursachte zusätzliche Aufwendungen, zum Beispiel im Winterdienst zur Aufrechterhaltung des Strassenverkehrs, werden dem Gesuchsteller nach Aufwand verrechnet.
5. Sind Teile der Strassen, wie Randsteine, Schalen, Beläge usw. in mangelhaftem Zustand, so hat der Bewilligungsinhaber die Werkkommission vor der Belegung darauf aufmerksam zu machen. Andernfalls wird angenommen, dass die Schäden durch die Belegung verursacht worden sind.
6. Der Bewilligungsinhaber haftet für alle Schäden, welche durch die Belegung der Gemeinde oder Dritten entstehen. Es gelten die allgemeinen haftungsrechtlichen Bestimmungen.
7. Fussgängerpassagen haben eine lichte Breite von mindestens 1.50m und eine Höhe von 2.50m aufzuweisen. Die Vorschriften der SUVA sind einzuhalten.
8. Mit Beginn der Arealbelegung unterzieht sich der Gesuchsteller den vorstehende Auflagen und Bedingungen.
9. Liegen wichtige Gründe oder geänderte Bedingungen vor, kann der Gemeinderat auf Anfrage der Werkkommission andere Bedingungen festlegen.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen den Bewilligungsentscheid kann innert 10 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Winznau Einsprache eingereicht werden, diese soll einen Antrag und eine Begründung enthalten.

**Besondere Bedingungen für Arealbelegung im öffentlichen Bereich**

Gerüste müssen so erstellt werden, dass das Lichtraumprofil der Strasse nicht tangiert wird. Die äusseren Pfosten sind mit stehenden rot-weissen Latten und einer Baustellenbeleuchtung zu versehen. Für Fussgänger ist ein Durchgang offen zu halten. Die lichte Höhe über der Strasse hat mindestens 4.5 m zu betragen.